"Log-ikwo-in-Kamerun Nachhaltig e. V.", Stockach Satzung

§ 1 Name und Sitz

§ 1.1. Name

Der Verein führt den Namen "Log-ikwo-in-Kamerun Nachhaltig e. V.", Stockach § 1.2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Stockach und soll beim Amtsgericht Freiburg ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere in Kamerun, mit Schwerpunkten im Dorf Log-ikwo und der Sub-Region Sikop.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bekämpfung von Hunger und Armut
- die Entwicklung in allen Sektoren der Wirtschaft (Landwirtschaft, Viehzucht, Fischzucht, Tourismus, Handwerk, KMU, Fremdenverkehr, kleine Unternehmen etc. ..) ermöglichen
- die Landflucht mindern und Förderung der ländlichen Entwicklung
- Unterstützung der Bildungs-und Berufsausbildung
- Bekämpfung von der Ungleichheit der Geschlechter
- Verbesserung der Straßeninfrastrukturen, des Gesundheitswesens und der Hygiene
- saubere Trinkwasserversorgung
- Bekämpfung von sozialen Übel wie Korruption, schlechte Traditionen, Generationenkonflikt
- Wert der Demokratie auch in ländlichen Gebieten zeigen- Rolle der Pflichten des Bürgers
- über die Nachteile des Völkermordes und interregionalen Konflikten aufklären
- beim Mikrokreditaufbau mithelfen
- Förderung von Projekten der Frauen
- Bekämpfung von allen Ungerechtigkeiten
- lokale Projektidee analysieren, fördern und Ausbildung(Projektmanagement) der Projektträgern
- Verbesserung des Sozialen Leben von Frauen, Kindern und alten Menschen
- Förderung und Unterstützung alle Entwicklungsprojekte
- Aufklärung über die Geburtenkontrolle
- Aufwertung der kulturellen, traditionellen, und religiösen Erbes der Sub-Region auf nationaler und internationaler Ebene
- den Transfer von neuen Technologien und deren Zugang für die Bevölkerung ermöglichen
- Natur-Umweltschutz
- Förderung erneuerbarer Energien
- fair handeln
- jede Entwicklungspartnerschaft ermöglichen
- Organisation von Aktionen oder Veranstaltungen, um die Ziele zu erreichen
- usw.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Seite 1 von 5

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins Deutschlandweit zu unterstützen. Er/sie unterstützt den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

§ 4.1 Mitgliedsbeitrag

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, diese werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eintritt in den Verein fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4.2 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands, an den ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten ist.

§ 4.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. Durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, noch offen stehende Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- 2. Durch förmliche Ausschließung. Sie ist möglich, wenn aufgrund satzungswidrigen Verhaltens eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit über die Ausschließung entscheidet. Bei Auflösung der juristischen Person oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Tod.

§ 4.4 Übertragung

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins im Laufe eines Geschäftsjahres; diese erfolgt im Zuge der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 2. Alle Mitglieder können Anträge an den Verein stellen.
- 3. Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

Seite 2 von 5

§ 6 Organe

Die Organe von Log-ikwo-in-Kamerun Nachhaltig e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsführung.

§ 6.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Folgenden:

- 1. Verwirklichung der Ziele gemäß § 2 der Satzung.
- 2. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Vorstands, seine Wahl, Abberufung und Entlastung.
- 3. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts, Genehmigung des Etats.
- 4. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- 5. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.
- § 6.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der/m Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen spätestens drei Wochen im Voraus durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins im Internet und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail an alle Mitglieder, und zwar an die jeweils zuletzt mitgeteilte E-Mail-Anschrift.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 6.3 Leitung und Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist keiner der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Das Protokoll ist von der/m Leiter/in der Versammlung und der von ihm/ihr benannten Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Email- Anschrift zuzustellen.

§ 6.4 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ein Antrag muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes und der Gründe der/dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, die gestellten Anträge spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Anschrift zu senden. Über die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen im Rahmen der Versammlung selbst entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6.5 Übertragung des Stimmrechts

Das Stimmrecht kann mit schriftlicher, im Original vorgelegter Vollmacht mit genauer Angabe über das gewünschte Stimmverhalten in Bezug zu den einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen werden.

§ 6.6 Entscheidungen der Mitgliederversammlung

Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, so entscheidet sie bei Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungsstimmen fallen aus der Wertung der Abstimmung heraus. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 6.7 Besondere Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Enthaltungsstimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet.

§ 8 Vorstand

§ 7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand in Sinne von § 21 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7.2 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied. Der bestehende Vorstand bleibt bis zur Anmeldung des neuen Vorstandes im Vereinsregister im Amt.

§ 7.3 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet Log-ikwo-in-Kamerun Nachhaltig e. V. nach den Weisungen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die durch Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Rechnungsprüfung durch und ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich. Er verabschiedet den Jahreshaushalt und informiert die Mitgliederversammlung in einem Jahresbericht über seine Arbeit.

Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7.4 Vorstandssitzung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung muss mindestens zwei Wochen im Voraus den Vorstandsmitgliedern mit Tagesordnung per Email an die zuletzt mitgeteilte Email-Anschrift gesendet werden. Bei einer Vorstandssitzung können die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (Telefon- und virtuelle Konferenzen) gleichwertig eingesetzt werden.

§ 7.5 Beschlussfähigkeit / Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend oder zugeschaltet sind, darunter die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall vertreten durch ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. In Einzelfällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (per Email, Fax oder Brief) gefasst werden. Eilige Beschlüsse können von den beiden Vorstandsvorsitzenden in Rücksprache mit dem Schatzmeister ohne vorherige Zustimmung des restlichen Vorstands gefasst werden. Die Beschlüsse sind auf der

nächsten regulären Sitzung des Vorstandes in das Vorstandsprotokoll aufzunehmen.

§ 7.6 Vergütung des Vorstands

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7.7 Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Seite 4 von 5

§ 9 Rechnungsprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen-und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung . Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 3. Die Rechnungsprüfer können nach eigenem Ermessen zur Rechnungsprüfung einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder einen Steuerberater hinzuziehen, der gegebenenfalls die Kassen-und Rechnungsführung zu testieren hat; sie müssen einen solchen hinzuziehen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den ISC Konstanz e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Seite 5 von 5